

gleichgültig, ob der in Anspruch Genommene jenes Verhalten des Anderen auch nur deshalb emotional günstig denkt, weil er weiß, daß es für den Erheber des an ihn gerichteten Anspruches von Wert ist. Es gehört eben nicht einmal zum Wesen jener Anspruchserfüllung, die sich als „Weisung“ darstellt, daß der Weisende Verwirklichungen von Werten, die auf den Erheber des an ihn gerichteten Anspruches bezogen sind, emotional günstig denkt, er kann sogar etwa „erbittert“ sein, daß durch das von ihm gewiesene Verhalten jenem Ansprucherheber ein Vorteil erwächst, ist aber trotzdem „Weisender“, wenn er auf Grund seiner Überzeugung, daß jenes Verhalten für jenen Ansprucherheber ein „Wert“ oder daß es von ihm „gewünscht“ sei, urteilt. Sagt man also, daß ein Weisender „in eines Anderen Interesse handelt“, so kann richtig nur gemeint sein, daß durch sein Handeln auf einen Anderen bezogene Werte verwirklicht werden, nicht aber kann gemeint sein, daß er immer „absichtlich“ in eines Anderen Interesse handelt. Wie sich aus dem Gesagten ergibt, ist jemandes „Weisung-Zuständigkeit“ keine „Verhalten-Geltungs-Macht“, wohl aber ist mit jeder „Weisung-Zuständigkeit“ auch eine „Quasi-Verhalten-Geltungs-Macht“ gegeben, insoferne jemand, der eine besondere Weisung-Zuständigkeit besitzt, stets auch die Macht hat, durch solche Weisungen, für welche er zuständig ist, ein von ihm gedachtes Verhalten eines Anderen herbeizuführen. Deshalb können wir auch jeden „Weisung-Zuständigen“ eine „Quasi-Person“ nennen.

Überdies aber ist häufig mit einer „Weisung-Zuständigkeit“ noch eine andere „Quasi-Verhalten-Geltungs-Macht“ des Zuständigen verbunden, nämlich eine „Macht eigennütziger Verhalten-Anregung“, die wir als eine „mit Weisung-Zuständigkeit verbundene Quasi-Herrschermacht“ bezeichnen können. Selbstverständlich zielt gewöhnlich jener, der eines Anderen besondere Weisung-Zuständigkeit begründen will, keineswegs auch auf die Begründung jener „Quasi-Herrschermacht“ des Anderen, weiß aber häufig, daß sich die Begründung jener „Quasi-Herrschermacht“ als wenn auch unerwünschte Nebenleistung ergeben wird. Die eben erwähnte „Quasi-Herrschermacht“ nennen wir eine „durch eigennützige Schein-Weisung ausübhbare Quasi-Herrschermacht“ und unterscheiden sie von der „durch Anbot ausübhbaren Quasi-Herrschermacht“, welche dem bereits früher erwähnten Falle der „Quasi-Herrschaft“ zugrunde liegt. Eine „durch Schein-Weisung ausübhbare Quasi-Herrschermacht“ ergibt sich mit einer „Weisung-Zuständigkeit“ meist nur, wenn keine Möglichkeit besteht, zu erfahren, daß besondere Behauptung keine „Weisung“, sondern eine „eigennützige Schein-Weisung“ darstellt oder wenn trotz Bestehens solcher Möglichkeit keine Möglichkeit besteht, das durch die „eigennützige Schein-Weisung“ begründete Quasi-Sollen